

Rahmenbedingungen

Bildungsfreistellung



BADEN-WÜRTTEMBERG

Grundlage

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg

Anspruch

- mindestens 5 Tage pro Jahr für Arbeitnehmer*innen
- mindestens 5 Tage während der Ausbildung für Azubis
- Übertragung ausgeschlossen

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 9 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- spätestens 4 Wochen nach Beantragung, schriftlich und begründet
- "Wenn dringende betriebliche Belange im Sinne des § 7 Bundesurlaubsgesetzes oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen"
- Erfolgt nichts, ist das gleichbedeutend mit Zustimmung

Beantragungsfrist bei EVA

- 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Einschränkungen der Seminardauer

- Keine - auch Tagesworkshops möglich

Tägliche Mindestseminarzeit

- 6 Zeitstunden, ohne Pausen
- Bei mehrtägigen Veranstaltungen durchschnittlich 6 Zeitstunden pro Tag

Besonderheiten

- Teilnehmer*innen müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme die Teilnahme bei dem/der Arbeitgeber*in nachweisen
- Ansonsten entfällt der Anspruch auf Entgeltfortzahlung während Freistellung